

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerer

Vorl.Nr.: V/2008/00396

Datum: 06.11.2008

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	03.12.2008	öffentlich	Vorberatung
Rat	10.12.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung wird dem Rat der Stadt Meckenheim zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Stadt Meckenheim beruht auf der Mustersatzung aus dem Jahre 1996. Die seit diesem Zeitpunkt erfolgten gesetzlichen Änderungen sollen nunmehr in eine Neufassung der Satzung einfließen. Die wesentlichen Änderungen sind in der folgenden Synopse dargestellt und werden anschließend näher erläutert.

SYNOPSE

ALT	NEU
HUNDESTEUERSATZUNG vom 15.12.1997	HUNDESTEUERSATZUNG vom 10.12.2008
in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 02.11.2001	entfällt
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 569) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 10.12.1997 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. II Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 10.12.2008 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:
§ 1	
<u>Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</u>	unverändert
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.	unverändert
(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Meckenheim gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Unverändert dieser (redaktionell)
(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	unverändert
(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.	Entfällt, da für nichtig erklärt.
§ 2	
<u>Steuermaßstab und Steuersatz</u>	unverändert
Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam	(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:
a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 €	a) für den ersten Hund 72,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 84,00 €	b) für den zweiten Hunde 96,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 96,00 €	c) für den dritten und alle weiteren Hunde je 120,00 €
	d) für den ersten gefährlichen Hund oder ersten Hund bestimmter Rassen im Sinne der §§ 3 und 7 des Landeshundegesetzes – LHundG NRW 576,00 €
	e) für den zweiten Hund und alle weitere Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe d je Hund 720,00 €

	<p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pittbull Terrier 2. American Staffordshire 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier <p>sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.</p> <p>Gefährliche Hunde sind im Einzelfall Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt, b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben, c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben, d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. <p>Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alano 2. American Bulldog 3. Bullmastiff 4. Mastiff 5. Mastino Espanol 6. Mastino Napoletano
	<ol style="list-style-type: none"> 7. Fila Brasileiro 8. Dogo Argentino 9. Rottweiler 10. Tosa Inu <p>sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.</p>
§ 3	
<u>Steuerbefreiung</u>	unverändert
(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meckenheim aufhalten, sind	unverändert

für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	
(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Markenzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.	
	(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
§ 4	
Allgemeine Steuerermäßigung	unverändert
(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für	unverändert
a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;	entfällt
b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung der Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
(2) Für Hunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.	unverändert
(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.	(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag um die

	Hälfte gesenkt. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.
	(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.
§ 5	
<u>Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</u>	unverändert
(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Ermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.	unverändert
(2) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung vor, wird die Vergünstigung	unverändert
a) bei Anträgen, die bis zum 14. eines Kalendermonats gestellt werden, rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist,	unverändert
b) bei Anträgen, die nach dem 14. eines Kalendermonats gestellt werden, zum 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Kalendermonats gewährt.	unverändert
Wird gleichzeitig mit der rechtzeitigen Anmeldung eines Hundes (§ 8 Abs. 1) ein Antrag auf Steuervergünstigung gestellt, wird die Vergünstigung ab Beginn der Steuerpflicht (§ 6) ausgesprochen, sofern die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Über die vorstehenden Regelungen hinausgehende rückwirkende Steuervergünstigungen werden nicht gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Vergünstigung bereits vorlagen.	unverändert
(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.	unverändert
(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.	unverändert
§ 6	
<u>Beginn und Ende der Steuerpflicht</u>	unverändert
(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei	unverändert

Monaten überschritten worden ist.	
(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.	unverändert
(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.	unverändert
§ 7	
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	unverändert
(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	unverändert
(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.	unverändert
(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.	unverändert
§ 8	
<u>Sicherung und Überwachung der Steuer</u>	
(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.	(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, der Größe in cm und des Gewichtes in kg bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder	unverändert

sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.	
(3) Die Stadt übersendet mit dem ersten Steuerbescheid nach der steuerlichen Erfassung oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.	unverändert
(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.	unverändert
(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	unverändert
§ 9	
<u>Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen</u>	unverändert
(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen beide in der zur Zeit geltenden Fassung.	unverändert
(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land	unverändert

Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S.216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.	
§ 10	
<u>Ordnungswidrigkeiten</u>	unverändert
Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,	unverändert
b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,	b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,	unverändert
d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,	unverändert
e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,	unverändert
f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.	unverändert
§ 11	
<u>Inkrafttreten</u>	unverändert
Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Hundesteuersatzung vom 15.12.1997 beschlossen am 10.12.1997	unverändert
in Kraft getreten am 01.01.1998	unverändert
Euro-Anpassungssatzung vom 02.11.2001 beschlossen am 31.10.2001	unverändert
in Kraft getreten am 01.01.2002	unverändert

- In der Altfassung wurde in allen relevanten Fällen das Wort „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.
- Eine Erhöhung der Hundesteuer wurde nicht vorgesehen, da der Steuersatz noch angemessen erscheint. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für den ersten Hund ca. 80,00 €
- Die bisher zusammengefassten Steuersätze (z. B. bei 2 Hunden ist die Höhe der Steuer je Hund gleich) wurden auf den einzelnen Hund aufgeschlüsselt. Damit wird sichergestellt, dass

die Veränderungen in den Festsetzungsbescheiden nachvollziehbar dargestellt werden können und dem Grundsatz der Bürgerfreundlichkeit Rechnung getragen wird.

- Im Sinne einer zweckgerichteten Unterstützung des Landeshundegesetzes (LHundG) wurde die Besteuerung von gefährlichen Hunden in die Satzung aufgenommen. Die in der neuen Satzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des LHundG NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen.

Die Festlegung der Steuersätze liegt im abgabenpolitischen Ermessen der Kommune. Hinsichtlich der erhöhten Steuersätze für Hunde, deren Haltung nach LHundG NRW erlaubnispflichtig ist, sind Steuersätze üblich, die ein Achtfaches des „normalen“ Steuersatzes bzw. bei mehreren solcher Hunde ein Zehnfaches des „normalen“ Steuersatzes betragen. In den Nachbarkommunen Rheinbach und Bonn liegen die Steuersätze bei 613,56 € bzw. 720,00 € je gefährlichem Hund.

In Meckenheim sind derzeit 5 gefährliche Hunde und 8 Hunde bestimmter Rassen gemeldet.

- Die befristete Hundesteuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen wird in der Stadt Meckenheim bereits seit vielen Jahren praktiziert. Sie geht zurück auf eine Empfehlung des Rhein-Sieg-Kreises an die kreisangehörigen Gemeinden, um das Tierheim in Troisdorf zu entlasten. Diese Regelung wurde in die Satzung aufgenommen.
- Eine Steuerermäßigung für Schutzhunde wurde aufgehoben, da von anerkannten Vereinen oder Verbänden lediglich Schutzdienst- oder Sporthundeausbildungen abgenommen werden können. Diese Ausbildungen rechtfertigen jedoch keine steuerrechtliche Bevorzugung der Hundehalter.
Ein Hundehalter ist vom Wegfall der Befreiung betroffen.
- Die Neuformulierung von § 4 Abs. 3 wurde durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 erforderlich. Da sowohl die Empfänger von Arbeitslosengeld II als auch die Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den bisherigen Sozialhilfeempfängern im Hinblick auf ihr Einkommen und ihrer Bedürftigkeit praktisch gleichgestellt sind, fallen sie als „diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen“ bereits unter die bisherige Satzungsregelung. Die Neuformulierung dient daher der Klarstellung sowie der Anpassung der gesetzlichen Regelungen, die durch die Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB II erforderlich wurden.
In Meckenheim sind derzeit 10 Hundehalter von dieser Regelung erfasst.

Meckenheim, den 06.11.2008

Dieter Schardt
Sachbearbeiter/in

Leiter/in

Anlage:

H u n d e s t e u e r s a t z u n g v o m 1 0 . 1 2 . 2 0 0 8

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. II Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 10.12.2008 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Meckenheim gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:
 - a) für den ersten Hund 72,00 €
 - b) für den zweiten Hund 96,00 €
 - c) für den dritten und alle weiteren Hunde je 120,00 €
 - d) für den ersten gefährlichen Hund oder ersten Hund bestimmter Rassen im Sinne der §§ 3 und 7 des Landeshundegesetzes – LHundG NRW 576,00 €
 - e) für den zweiten Hund und alle weiteren Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchst. d je Hund 720,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind insbesondere Hunde der Rassen
 1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Gefährliche Hunde sind im Einzelfall Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine

Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrenbedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderen Rassen oder Mischlingen.

§ 3 **Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meckenheim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. I Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Meckenheim anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Ermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung vor, wird die Vergünstigung
 - a) bei Anträgen, die bis zum 14. eines Kalendermonats gestellt werden, rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist,
 - b) bei Anträgen, die nach dem 14. eines Kalendermonats gestellt werden, zum 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Kalendermonats gewährt.

Wird gleichzeitig mit der rechtzeitigen Anmeldung eines Hundes (§ 8 Abs. 1) ein Antrag auf Steuervergünstigung gestellt, wird die Vergünstigung ab Beginn der Steuerpflicht (§ 6) ausgesprochen, sofern die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Über die vorstehenden Regelungen hinausgehende rückwirkende Steuervergünstigungen werden nicht gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Vergünstigung bereits vorlagen.

- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Meckenheim schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Meckenheim endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, der Größe in cm und des Gewichtes in kg bei der Stadt Meckenheim anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Meckenheim abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Meckenheim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind

bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Meckenheim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Meckenheim die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Meckenheim auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen beide in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Vollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Meckenheim nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

- f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hundesteuersatzung vom
Beschlossen am
in Kraft getreten am

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen